

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 575/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I i.V. III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1	FBL 9		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				22.02.2024	

TOP	Flächennutzungsplan – 146. Änderung – Gesamtstadt - „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
------------	---

Beschlussvorschlag

Für die 146. Flächennutzungsplanänderung – Gesamtstadt – „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ der Kreisstadt Bergheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abgrabung von Kiesen und Sanden im Außenbereich zu schaffen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abtragungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das ermöglicht der Kreisstadt Bergheim die Lenkung, Regulierung und Konzentration von Kiesabbauvorhaben auf geeignete, möglichst konfliktarme Standorte.

Mit dem o. g. Beschluss sollen die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt werden

2. Sachverhalt

Verfahrensstand

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ beschlossen. Mit dem inzwischen erarbeiteten gesamträumlichen Planungskonzept wurden die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung des Abtragungsgeschehens gelegt.

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung wird mit dem Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht, dem Vorentwurf der Planzeichnung und der Darstellung des Geltungsbereiches der 146. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht wird aufgrund der Komplexität der Thematik und einem unerwarteten personellen Engpass seitens des beauftragten Planungsbüros nachgesendet. Das zugrundeliegende „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil I Restriktionsanalyse, Teil II Potentialanalyse“ wird in der Sitzung ausgelegt.

Anlass der 146. Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim werden gegenwärtig keine Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden dargestellt. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Kreisstadt Bergheim das Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung von notwendigen Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Bewältigung des Strukturwandels und des Siedlungsdruckes aus den Metropolregionen, dem Schutz der guten Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Wahrung weiterer Nutzungs- und Schutzansprüche im Freiraum, ist eine Steuerung des Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet erforderlich.

Das Erfordernis ergibt sich auch daraus, dass die Kreisstadt Bergheim in der Vergangenheit bereits in erheblicher Weise vom Braunkohlenbergbau, Kiesabbau und als Standort der Energieerzeugung betroffen ist.

Inhalt der 146. Flächennutzungsplanänderung

Durch die Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes werden die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung des Abtragungsgeschehens gelegt.

In einem ersten Schritt (Restriktionsanalyse) werden harte und weiche Tabukriterien definiert, um Flächen zu finden, die frei von grundsätzlichen Restriktionen und somit prinzipiell zum Abbau geeignet sind. Dabei wurden im Stadtgebiet von Bergheim 8 Flächen identifiziert (233,5 ha), 6 Flächen im Bereich der rohstoffreichen Erftaue und 2 Flächen im Bereich von Rheidt-Hüchelhoven. Diese Potential- bzw. Eignungsflächen wurden in der anschließenden Potentialanalyse nach definierten Belangen gegeneinander abgewogen, um die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren.

Als Ergebnis dieser Abwägung werden seitens des Gutachters zwei Flächen für die Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen. Bei den beiden Flächen handelt es sich um bereits genehmigte Abtragungen im Stadtgebiet, die Abtragung Paffendorf und die Abtragung Ahe. Diese Flächen verfügen unstrittig über das Potential zur Rohstoffgewinnung und sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

Die anderen 6 Potentialflächen, die teilweise auch gut zum Abbau von Kiesen und Sanden geeignet sind, können nicht als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, da es sich um Neuaufschlüsse handelt.

Entsprechend den inzwischen verfestigten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023) werden in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) sowie keine Reservegebiete dargestellt.

Vorgaben der Regionalplanung - Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Auf Ebene der Regionalplanung werden die von der Landesplanung festgelegten Ziele und Grundsätze bezüglich der planerischen Sicherung von Lagerstätten für eine geordnete Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen umgesetzt. Im Regionalplan sollen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch textliche und zeichnerische Festlegungen festgelegt werden.

Die im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (2001) dargestellten BSAB-Gebiete sollten als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum wirken. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes wurde jedoch die Konzentrationswirkung der dargestellten BSAB-Gebiete aberkannt. Seitdem erfolgt das Abtragungsgeschehen regionalplanerisch weitgehend ungesteuert.

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll insbesondere die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (= BSAB, sog. Abtragungsbereiche) für Lockergesteine im gesamten Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Für den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hat der Regionalrat am 13.03.2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, die öffentliche Auslegung des 1. Planentwurfes fand vom 07.09.-09.11.2022 statt.

Die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und die Starkregenergieereignisse 2021 erforderten eine konzeptionelle Anpassung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Eine zweite öffentliche Auslegung ist für 2024 geplant.

Am 18.08.2023 hat der Regionalrat zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) einen Grundsatzbeschluss zum Gesamträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf gefasst und darin den Ausschlussbelang „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ aus dem 1. Planentwurf weiter konkretisiert (https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZXXmF8U7AORbQU_rhtL9II).

Die für diesen Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten noch keine zeichnerischen Darstellungen, also weder konkrete BSAB noch Rekultivierungsziele noch Reservegebiete. Die Planunterlagen enthalten textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die Begründung und das gesamträumliche Planungskonzept. Bei der Anwendung ergeben sich bestimmte Teilräume, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden (Negativplanung). Die Darstellung der Flächen, die als BSAB ausgewiesen werden sollen (Positivplanung), soll 2024 mit dem Zweiten Planentwurf vom Regionalrat beschlossen und anschließend öffentlich ausgelegt werden.

Mit dem am 18.08.2023 vorgelegten Planungskonzept werden bestimmte Ergebnisse vorweggenommen, die sich mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPlG NRW des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe nicht ändern werden. Dazu gehört, dass in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete dargestellt werden.

Es handelt sich bei diesen Kommunen unzweifelhaft um durch den Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägte Kommunen im Sinne des entsprechenden sonstigen Ausschlussbelanges (vgl. Kapitel 7.4.10 und Anhänge D-H im Gesamträumlichen Planungskonzept, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vom 18.08.2023). Der Regionalrat bekräftigt mit dem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue großflächige Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren.

Entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan würde diesen Ergebnissen widersprechen.

Auswirkung der kommunalen Planung auf bestehende Abgrabungsinteressen/-vorhaben

Im Stadtgebiet von Bergheim bestehen zwei genehmigte Abgrabungsnutzungen, zum einen die Kiesgrube Junggeburch nördlich des Stadtteils Paffendorf (südlich der L 361) und die Kiesgrube Ahe westlich des Stadtteils Ahe (nördlich der K19). Diese werden durch die 146. Flächennutzungsplanänderung in ihrem Bestand gesichert.

Für das Stadtgebiet von Bergheim sind darüber hinaus weitere Abgrabungsinteressen bekannt, einerseits durch die Anmeldung von Abgrabungsinteressen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und andererseits durch Anträge auf Vorbescheid und einen Abgrabungsantrag.

Die entsprechenden planungsrechtlichen Vorbescheide für das Abgrabungsvorhaben Widdendorf I und Widdendorf II ergingen allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Die auf der Grundlage dieser Vorbescheide gestellten Abgrabungsanträge müssten daher auch auf die zum Vorbescheid ausgeklammerten Belange geprüft werden, u. a. auch, ob das Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Satz 3 BauGB). Die 146. Flächennutzungsplanänderung hat daher Auswirkungen auf Genehmigungsanträge für Abgrabungen, diese wären durch die angestrebte Konzentrationswirkung der vorliegenden Änderung des FNP nicht mehr genehmigungsfähig. Die bereits erteilten Vorbescheide bleiben in ihrer Aussage unberührt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden mit der Ausschlusswirkung

gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, kann die Kreisstadt Bergheim das Abgrabungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die für die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Personal- und Sachkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Auf der Basis eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes werden die konfliktärmsten Flächen für Abgrabungen unter der Prüfung städtebaulicher, planungsrechtlicher, fachplanerischer, naturschutzrechtlicher und sonstiger Belange geprüft und somit die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens gelegt

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt werden.